

**12.05.2021**

## BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV auf elektronischem Weg der Satzung des BHV einstimmig folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV) werden wie folgt ergänzt:

In § 2 SpO BHV Spielverkehr wird eine neue Ziffer 8. mit folgender Fassung eingefügt:

### **8. Für das Spieljahr 2021/2022 gilt:**

- a) Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 4 Satz 2 der SpO-DHB wird die **Antragsfrist** für Spielgemeinschaften (SG) gemäß § 4 Abs. 1 SpO DHB von bisher 01. April auf den **01.06.** verschoben.
- b) **Die geänderte Antragsfrist gilt ausschließlich für den Spielbetrieb des BHV und seinen Untergliederungen.** Für den Spielbetrieb in höheren Spielklassen verbleibt es bei der Antragsfrist 01. April (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 RO DHB).
- c) Die Bildung einer Spielgemeinschaft kann nur mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen und Jugend erfolgen. Voraussetzung ist die Einstellung des eigenen Handballspielbetriebs im jeweiligen Bereich.
- d) Für den Jugendbereich gilt § 14 JO BHV (Altersklassenspielgemeinschaft).
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 Satz 1, 5, 6 und 7 SpO DHB.

### **§ 18 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung **ihrer Bekanntgabe in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **05.03.2021** außer Kraft.

**Wichtige Hinweise** zur Ergänzung des § 2 Ziffer 8. SpO BHV

- Es wird **ausschließlich** die Antragsfrist verschoben von bisher 01.04. auf 01.06.

- Die Verschiebung der Antragsfrist gilt nur für den Spielbetrieb auf Ebene des BHV und der Bezirke. Für den Spielbetrieb auf höherer Spielebene bleibt die bisherige Antragsfrist 01.04. bestehen.
- Unverändert gilt, dass die Bildung einer Spielgemeinschaft nur mit **sämtlichen Mannschaften der Handballabteilung** oder mit **sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen und Jugend** erfolgen kann.
- Voraussetzung ist weiter die Einstellung des **eigenen Handballspielbetriebs im jeweiligen Bereich** (vgl. § 4 Abs. 1 SpO DHB). Sofern es die personellen Kapazitäten in der Spielgemeinschaft erlauben, kann selbstverständlich eine zweite oder weitere Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf jedoch grundsätzlich nur eine Mannschaft [...] einer Spielgemeinschaft spielen (§ 40 Abs. 3 SpO DHB).
- Für den Fall der Bildung einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 1 RO DHB sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 Satz 1, 5, 6 und 7 SpO DHB zwingend zu beachten und einzuhalten.

gez.  
Peter Knapp  
Präsident